



Schutzkonzept für den Schulbetrieb der HPS Michaelschule

im Kontext der COVID-19 Pandemie

Stand: (7) 02.11.20

1. Allgemeines

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Grundprinzipien im Rahmen des Präsenzunterrichts und in der Betreuung an der HPS Michaelschule Winterthur zu berücksichtigen sind.

Das Konzept stützt sich auf das aktuelle Schutzkonzept des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) für Schulen, und auf die jeweils aktuellen Vorgaben und Regelungen Bildungsdirektion des Kantons Zürich. Gültigkeitsbereich und Verantwortung

- a. Dieses Konzept ist gültig ab dem 02.11.2020 Sämtliche schulischen Akteure haben sich an die darin aufgeführten Massnahmen zu halten und diese umzusetzen.
- b. Für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden oder Institutionen sind folgende Personen verantwortlich:
Günter Seger (Schulleiter) als erster Ansprechpartner
Anne Müller (stv. Schulleiterin) als Stellvertreterin
Florence Martin (Schulärztin für die Michaelschule) als Beraterin für schulärztliche Fragen
- c. Die Umsetzungskontrolle übernimmt das Corona – Leitungsteam. Das Corona – Leitungsteam besteht aus: Günter Seger (SL), Fredy Metzger (Betr.L.), Anne Müller (stv.SL).
Für die Umsetzung einzelner Massnahmen in Verbindung mit dem Schutzkonzept ist der/die jeweilige Mitarbeitende für seinem Verantwortungsbereich zuständig.
- d. Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht.

2. Zielsetzung

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, die Anzahl insbesondere schwerer COVID-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Der Schutz der Gesundheit insbesondere von besonders gefährdeten Personen steht im Fokus.

3. Besonders gefährdete Personen

Die COVID-19 Verordnung definiert die als besonders gefährdet geltenden Personen wie folgt:

- Personen ab 65 Jahren
- Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen:
 - o Bluthochdruck
 - o Diabetes



- Herz-/Kreislauf-Erkrankungen
- chronische Atemwegserkrankungen
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Krebs

4. Unterricht/Pädagogik

- a. Der Präsenzunterricht findet aufgrund eines Sonderstundenplans mit konstanten Klassengruppen statt.

5. Unterricht in besonderen Situationen

- a. Gehören Schülerinnen und Schüler zu den besonders gefährdeten Personen oder bestehen andere triftige Gründe, die gegen eine Teilnahme am Präsenzunterricht sprechen, wird für die Schülerinnen und Schüler Einzel- oder Fernunterricht eingerichtet. In der Regel wird hierfür ein ärztliches Attest gefordert.
- b. Schülerinnen und Schüler bleiben in solchen Fällen zuhause, mit Fernunterricht.

6. Massnahmen Schülerinnen und Schüler

- a. Schülerinnen und Schüler, die krank sind oder mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben, dürfen die Schule nicht besuchen.
- b. Gesunde Schülerinnen und Schüler, die mit besonders gefährdeten Personen im gleichen Haushalt leben, können um Dispens ersuchen, wenn ein Arztzeugnis mit Angaben zur Dauer und dem Grund der Absenz vorliegt. Es wird eine Einzelfallabwägung vorgenommen, zwischen dem Recht auf Bildung und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit.

7. Massnahmen Mitarbeitende

- a. Kranke oder mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt lebende Mitarbeitende sowie besonders gefährdete Mitarbeitende bleiben zuhause.
- b. Zwischen Erwachsenen untereinander und wenn immer möglich zwischen Erwachsenen und Schülerinnen und Schülern wird ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten.
- c. Im Unterricht ist es nicht immer möglich, den Mindestabstand einzuhalten. Hier ist besonders auf das Einhalten der Verhaltens- und Hygieneregeln zu achten.
- d. Im Lehrerzimmer sowie auf allgemeinen Flächen (Treppenhaus, Eingangsbereich, usw.) wird darauf geachtet, den erforderlichen Mindestabstand von 1,5 m untereinander einzuhalten und die maximale Gruppengrösse von 7 erwachsenen Personen einzuhalten.



- e. Schutzmaterial wie Schutzmasken, Handschuhe, Arbeits-T-Shirts, Desinfektionsmittel etc. werden den Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt.

8. Allgemeine Schutzmassnahmen

- a. Die allgemeinen Verhaltens- und Hygienemassnahmen gelten für alle und sind konsequent umzusetzen:
- Abstandsregeln einhalten
 - Hände regelmässig und gründlich mit Seife waschen;
 - Händeschütteln vermeiden;
 - Ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen;
 - Bei Erkältungssymptomen zu Hause bleiben;
 - Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation gehen.
- b. Mit Schülerinnen und Schülern werden die Verhaltens- und Hygieneregeln eingeübt und überprüft, wo nötig nachgebessert.
- c. Schülerinnen und Schüler werden angehalten, kein Essen oder Getränke miteinander zu teilen.
- d. Schülerinnen und Schüler benutzen nur in Ausnahmesituationen Desinfektionsmittel. Die Hände sind grundsätzlich mit Seife und Wasser zu reinigen.
- e. Für erwachsene Personen gilt im Schulhaus und auf dem ganzen Areal der HPS Michaelschule eine generelle Maskenpflicht.
- f. Die generelle Maskenpflicht gilt für Schülerinnen und Schüler ab der 7. Klasse.
- g. Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel oder der Schulbus benutzt werden, tragen Schülerinnen und Schüler ab dem 12. Lebensjahr und Erwachsene konsequent Schutzmasken.
- h. Weitere besondere Schutzmassnahmen der HPS Michaelschule sind über Merkblätter geregelt. Sie sind Bestandteil des Schutzkonzeptes der HPS Michaelschule.
Es bestehen derzeit folgende Merkblätter:
- Hygiene- und Schutzmassnahmen
 - Schutzkonzept Unterricht / Homeschooling
 - Schutzkonzept Verpflegung
 - Schutzkonzept Räumlichkeiten und Pause
 - Schutzkonzept Jugendtreff Oberstufe
 - Schutzkonzept Ferienbetreuung
- i. Für die Reinigung der Michaelschule gelten die aktuellen Reinigungsstandards der Stadt Winterthur



9. Organisatorische Massnahmen

- a. In den Klassenzimmern stehen Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung.
- b. In Schul-, Therapie und Betreuungsräumen stehen Desinfektionsmittel zur Reinigung der Arbeitsplätze und Kontaktflächen zur Verfügung.
- c. Tische, Spielsachen, Utensilien etc. in den benutzten Schulräumen werden täglich von den Lehr-, Fach-, Therapie- und Betreuungspersonen selbständig desinfiziert.
- d. Die Handläufe, Schalter, Fenstergriffe, Türfallen und WC-Infrastruktur und Waschbecken werden täglich um die Mittagszeit und nach Schulschluss vom Reinigungsdienst desinfiziert.
- e. Die Eingangsbereiche werden täglich gereinigt.
- f. Die Turnhallen, Garderoben und Duschen werden gemäss Reinigungsplan gereinigt.
- g. Die Vereine sind selber für die Hygienemassnahmen ihrer Schutzkonzepte verantwortlich.
- h. In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde (durch die Lehr- und Betreuungspersonen).

10. Schulanlage – Pausenplatz

- a. Die Schulanlage ist während den Unterrichtszeiten für die Öffentlichkeit geschlossen.
- b. Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, bleiben dem Schulareal fern (z.B. Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen).
- c. Grössere Gruppierungen auf der Aussenanlage sind zu vermeiden.
- d. Die Stufen planen die Pausenzeiten so, dass sich die verschiedenen Klassen weder in der Pause noch in den Gängen begegnen.



11. Isolations- und Quarantänemassnahmen

- a. Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler, welche typische Krankheitssymptome, wie Husten, Fieber, Halsschmerzen aufweisen, begeben sich in Selbstisolation.
- b. Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler, welche Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person im engeren Umfeld hatten, bzw. deren Symptome auf das neue Coronavirus hindeuten, begeben sich in Selbstquarantäne.

12. Auftreten von Krankheitssymptomen im Schulbetrieb

- a. Schülerinnen und Schüler, die krank zur Schule kommen oder im Schulbetrieb erkranken, werden von den Eltern abgeholt.
- b. Mitarbeitende, die im Schulbetrieb erkranken, informieren unverzüglich die Schulleitung, tragen eine Hygienemaske und halten den Mindestabstand zu den Schülerinnen und Schülern, bis die Betreuung der Kinder sichergestellt ist. Danach begeben sie sich in Selbstisolation.

13. Auftreten von Covid-19-Erkrankungen im Schulbetrieb

- a. Die Schulleitung ist durch Eltern oder Mitarbeitende zu informieren.
- b. Der erkrankte Schüler/die erkrankte Schülerin oder erkrankte Mitarbeitende begeben sich in Selbstisolation. Die Familienmitglieder müssen in Selbstquarantäne.
- c. Die Schulleitung informiert die Eltern der betroffenen Gruppe, dass ein Kind oder eine Lehrperson an Covid-19 erkrankt ist.
- d. Weder die Lehrpersonen bzw. Mitarbeitende noch die Kinder der gleichen Gruppe müssen in Selbstquarantäne, sie müssen aber auf ihren Gesundheitszustand achten.
- e. Kommen gehäufte Fälle in derselben Klasse vor, werden Isolations- und Quarantänemassnahmen für die Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen dieser Klasse mit der Schulärztin bestimmt. Für diese Schülerinnen und Schüler wird Fernunterricht eingerichtet.